



Nutzungsordnung für die Computerräume

Nutzungsberechtigung:

Nutzungsberechtigt sind Schüler*innen der Schule im Rahmen der Unterrichtsdurchführung und im außerunterrichtlichen Bereich (Lernlabor).

Der Aufenthalt in den Computerräumen ohne Aufsicht bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

Verhalten im Computerraum

- Innerhalb des Raumes ist den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrer*innen Folge zu leisten.
- Mobiliar, Hard- und Software sind pfleglich zu behandeln.
- Das Verzehren von Speisen und Getränken am Computer ist nicht gestattet.
- Das Herumrennen ist nicht gestattet.
- Computerspiele sind nicht gestattet. Ausnahmen können nur die aufsichtführenden Lehrkräfte treffen (Lernspiele).
- Alle Nutzer*innen des Raumes haben sich so zu verhalten, dass andere nicht beim Arbeiten gestört werden.
- Die Benutzung von privaten Datenträgern muss begründet werden können. Die anwesenden Lehrkräfte dürfen jederzeit mitgebrachte Datenträger überprüfen.
- Das Kopieren von Daten, Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulation an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Ausgenommen ist eine Übertragung von persönlichen Daten zwischen den Datenträgern und dem persönlichen Arbeitsbereich.
- Das Starten von mitgebrachten Programmen sowie das Benutzen der Drucker bedarf der Genehmigung durch die aufsichtführende Lehrkraft.
- Beim Auftreten von Funktionsstörungen ist sofort die aufsichtführende Person zu verständigen.
- Schwerwiegende Fehler (Viren, Netzwerkprobleme usw.) sind umgehend zu melden.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

An den Geräten arbeiten täglich Lehrkräfte und Schüler*innen aus allen Fach- und Schulbereichen. Jeder/Jede erwartet, mit der gewohnten Technik in gewohnter Art und Weise arbeiten zu können. Jeder Eingriff (dazu zählen auch das Ändern von Systemeinstellungen, des Startmenüs, des Hintergrundbildes, die Installation von mitgebrachter Software, usw.) stellt eine Veränderung dar, die das Ausüben erlernter Tätigkeiten behindert. Jeder solcher Eingriff ist daher verboten.

Vorschläge zu technischen und organisatorischen Verbesserungen werden von den zuständigen Personen jederzeit entgegengenommen.



Nutzung des Internets

Informationen aus dem Internet können aus technischen Gründen keiner lückenlosen hausinternen Kontrolle unterworfen werden. Die Schule kommt ihrer Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen durch regelmäßige Stichpunktkontrollen des Datenverkehrs nach. Dazu ist sie berechtigt, den Datenverkehr in Protokolldateien zu speichern, aus denen Nutzer*in, Datum und Art der Nutzung festzustellen sind. Zusätzlich kann sie sogenannte Filtersoftware einsetzen, die jedoch keine lückenlose Sperrung fragwürdiger Seiten ermöglicht.

Es ist verboten, Artikel über das Internet im Namen der Schule zu bestellen bzw. kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.

Es ist verboten sich Zugang zu Informationen mit gewaltverherrlichenden, pornographischen oder nationalsozialistischen Inhalten zu verschaffen. Verstöße hiergegen haben den Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge.

Datenschutz und Sicherheit

Alle im Schulnetz befindlichen Daten unterliegen dem Zugriff der Systemverwaltung. Die persönlichen Arbeitsbereiche sind durch sinnvoll gewählte Passwörter gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Die Passwörter sind geheim zu halten.

Ein Rechtsanspruch auf den Schutz persönlicher Daten vor unbefugten Zugriffen bzw. auf Speicherung und Verfügbarkeit persönlicher Daten besteht gegenüber der Schule nicht.

Informationsübertragung über das Internet

Die Schule ist verantwortlich für ihr Internetangebot. Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, besteht nicht. Es ist daher untersagt, den Internetzugang der Schule zur Verbreitung von Informationen, die dem Ansehen der Margarethe-von-Witzleben-Schule schaden, zu nutzen.

Es ist verboten, Informationen zu verschicken, die rechtlichen Grundsätzen widersprechen. Dies gilt insbesondere für rassistische, ehrverletzende, beleidigende oder gegen geltendes Recht verstoßende Nachrichten.

Grundsätze, wie sie beispielhaft in der Netiquette, dem „Knigge“ im Bereich der Datenkommunikation, enthalten sind, sind einzuhalten.

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstationen disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.